



Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024

vom 31.05.2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Umlageschuldner
- § 4 Umlagemaßstab
- § 5 Umlagesatz
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage
- § 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken auf Antrag (Direktmitgliedschaft).

(2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage 1 zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:

a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, ausgefertigt am 19.01.2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2021, S. 196 ff. in Kraft getreten am 01.01.2021.

b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 27.08.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 09.06.2021 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 30.06.2021, S. 569, in Kraft getreten am 01.01.2021.

c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 04.10.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in der Fassung der dritten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 25.01.2024 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 06.03.2024, S. 149, in Kraft getreten am 07.03.2024.

d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 26.11.2018 und bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 17.12.2020 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 59, in Kraft getreten am 01.01.2021.

(4) Die Stadt Baruth/Mark als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandssatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Kleinbeträge bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr können für fünf Jahre zusammengefasst werden. Beträgt die Umlage eines Umlageschuldners nach der Zusammenfassung von fünf Kalenderjahren weniger als 2,00 €, wird von einer Veranlagung abgesehen.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist (lt. Grundbuch Abt. I), für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Sind Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.

(4) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks und deren Nutzungsartengruppe, welche im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zugeordnet sind. Je nach Nutzungsartengruppe werden die Flächen einem bestimmten Vorteilsgebietstyp zugeordnet mit entsprechendem Beitragsbemessungsfaktor:

Nr.	Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1	Siedlungs- und Verkehrsfläche	- Wohnbaufläche - Industrie- und Gewerbefläche - Halde - Tagebau, Grube, Steinbruch - Fläche gemischter Nutzung - Fläche besonderer funktionaler Prägung - Straßen- und Wegeverkehr - Bahnverkehr - Flugverkehr - Schiffsverkehr - Hafenbecken	2,0
2	Landwirtschaft	- Landwirtschaft - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Fließgewässer - Friedhof	1,0
3	Waldfläche	- Wald - Gehölz - Heide - Moor - Sumpf - Unland, Vegetationslose Fläche - Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

§ 5 Umlagesatz

(1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/ Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:

- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003351 €/m²

- für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001758 €/m²
- für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000879 €/m²

(2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:

- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002022 €/m²
- für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001011 €/m²
- für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000505 €/m²

(3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:

- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002749 €/m²
- für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001412 €/m²
- für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000706 €/m²

(4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp für das Kalenderjahr 2024:

- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003083 €/m²
- für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001604 €/m²
- für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000803 €/m²

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Abgabebescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.

§ 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- a) Namen und Vornamen der Grundstückseigentümer, vormaliger und künftiger Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigter,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse

- c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke

erforderlich.

2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Baruth/Mark, den 31.05.2024


Ilk
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) für das Kalenderjahr 2024 vom 31.05.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 31.05.2024



Ilk
Bürgermeister

